

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der gesamte durchgehend vierstreifige Ausbau der B 12 zwischen Jengen und Kempten in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 aufgenommen wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 363 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Bundesstraße (B) 12 zwischen den kreisfreien Städten Kempten und Kaufbeuren bis Buchloe sei mit rund 17.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag neben der Bundesautobahn (BAB) A 7 die Verkehrshauptschlagader des Allgäus. Der komplette vierstreifige Ausbau der B 12 zwischen den BAB A 96 und A 7 sei für die Region des Allgäus wichtig. Kaufbeuren sei die einzige kreisfreie Stadt Deutschlands, die noch ohne Autobahnanschluss sei. Im Entwurf für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 sei jedoch lediglich der Abschnitt zwischen der Anschlussstelle (AS) Jengen und der AS Kaufbeuren für die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf vorgesehen. Der Abschnitt zwischen der AS Kaufbeuren und der AS Kempten sei dagegen nur im Weiteren Bedarf aufgelistet. Der durchgehend vierstreifige Ausbau dieses Abschnitts der B 12 verzögere sich damit um weitere Jahre. Dies sei für die Region nicht hinnehmbar. Daher müsse der Ausbau der B 12 zwischen der AS Jengen und der AS Kempten in einem Zug in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans aufgenommen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat er zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Drucksache 18/9523) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einfürend fest, dass der Ausbau des Netzes der Bundesfernstraßen nach den Festsetzungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, der auf Grundlage des BVWP vom Deutschen Bundestag festgesetzt wird, erfolgt. In dem am 16. März 2016 vom Bundesverkehrsminister vorgestellten Entwurf des BVWP 2030 war der knapp 16 Kilometer (km) lange vierstreifige Ausbau der B 12 zwischen der A 96 AS Jengen/Kaufbeuren und Kaufbeuren im Vordringlichen Bedarf enthalten. Der sich anschließende rund 35 km lange Ausbauabschnitt zwischen Kaufbeuren und der A 7 AS Kempten war im Weiteren Bedarf eingestuft.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und der Auswertung und Würdigung der Eingaben wurde der Entwurf des BVWP 2030 überarbeitet. In dem am 3. August 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen BVWP 2030 ist nun der in den Vordringlichen Bedarf eingestufte Ausbauabschnitt der B 12 von der AS Jengen/Kaufbeuren (A 96) bis Marktoberdorf (B 472) auf rund 35 km verlängert. Der sich anschließende im Weiteren Bedarf verbleibende Ausbauabschnitt von Marktoberdorf (B 472) bis Kempten (A 7) beträgt nur noch rund 16 km.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in seiner 207. Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Drucksache 18/9523) in der vom Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur geänderten Fassung (18/10534) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 18/207). Damit ist die Umsetzung des neuen Bundesverkehrswegeplans beschlossen worden. Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden. Der Ausbau der B 12 von der AS Jengen/Kaufbeuren (A 96) bis Marktoberdorf (B 472) ist als Maßnahme

der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen worden. Damit besteht ein konkreter Auftrag, den vierstreifigen Ausbau zu planen und zu realisieren. Der sich anschließende Ausbauabschnitt von Marktoberdorf (B 472) bis Kempten (A 7) ist in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft worden. Damit besteht für die Bayerische Straßenbauverwaltung die Möglichkeit, für den gesamten Abschnitt der B 12 zwischen der A 96 und der A 7 die Projektplanungen zum vierstreifigen Ausbau aufzunehmen und bis zur Baureife zu führen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.